

Bundessozialgericht

- 5 RKn 21/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
26. Nov. 1975

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h, die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter B e e r und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

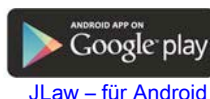
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesozialgerichts für das Saarland vom 26. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Zwischen den Beteiligten besteht Streit darüber, ob der Klägerin eine Leistung nach § 28 Sozialversicherungsan-
gleichungsgesetz Saar (SVAnG Saar) i.V. mit dem saarländi-
schen Gesetz Nr. 345 (G 345) über eine besondere Fürsorge
für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungs-
pflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes i.d.F.
des Gesetzes Nr. 397 vom 10. Juli 1953 (Amtsblatt des
Saarlandes -ABl.- S. 521) aus der Pflichtversicherung ihres in-
zwischen verstorbenen Ehemannes zusteht.

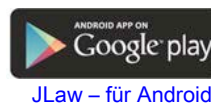
Die Klägerin ist die Witwe des am 5. Mai 1970 verstorbenen
Angestellten J L'H. (L'H.). Dieser, französischer
und - nach Angaben der Klägerin - auch deutscher Staats-
angehöriger, war bis 1951 vorwiegend im Saarland beschäf-
tigt und rentenversichert. Im September 1951 trat er als
Angestellter bei der französischen Saargrubenverwaltung
Régie des mines de la Sarre ein und entrichtete vom
3. September 1951 bis zum 30. September 1960 Beiträge zur
französischen Caisse autonome nationale de la sécurité
sociale des mines (CANSSM). Im Jahre 1958 wurde Jean
L'H. in seiner bisherigen Stellung von den Saarbergwerken
übernommen; ab 1. Oktober 1960 leistete er sodann bis zu
seinem Tode Beiträge zur deutschen Knappschaftsversicherung.
Nach dem Tode L'H's. erhielt die Klägerin von der CANSSM
eine geringe Hinterbliebenenrente; sie betrug z.B. im
Jahre 1973 97 24 Franken.

Mit dem streitigen Bescheid vom 23. November 1970, be-
stätigt durch Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 1971,
bewilligte die beklagte Knappschaft der Klägerin Witwen-
rente. Sie lehnte es ab, der Klägerin für die zum franzö-
sischen Rentenversicherungsträger zurückgelegten Zeiten

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

eine Fürsorgeleistung nach § 28 SVAnG Saar i.V.m. dem saarländischen Gesetz Nr. 345 zu gewähren.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte die Klägerin keinen Erfolg. In der angefochtenen Entscheidung vom 26. Februar 1975 hat das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) für das Saarland vom 10. Oktober 1973 zurückgewiesen. Es ist der Auffassung, das Gesetz Nr. 345 gewähre eine Fürsorgeleistung nur für eine Beschäftigung außerhalb des Saarlandes; der Ehemann der Klägerin sei in der streitigen Zeit von 1951 bis 1960 jedoch im Saarland beschäftigt gewesen. Daran ändere nichts die Tatsache, daß Jean L'H. als Beschäftigter der Régie des mines de la Sarre zwangsläufig Beiträge zu einem ausländischen Versicherungsträger habe entrichten müssen. Eine Regelung für Härtefälle gebe es nicht.

Mit der zugelassenen Revision ficht die Klägerin dieses Urteil an und trägt vor: Der Wortlaut des Gesetzes Nr. 345 spreche nicht gegen sie. Durch den Erlaß betreffend die Organisation der Régie des mines de la Sarre vom Jahre 1947 sei diese sozialversicherungsrechtlich ein exterritorial französisches Unternehmen geworden mit der Folge, daß die aufgrund einer Beschäftigung bei diesem Unternehmen zurückgelegten französischen Versicherungszeiten wie solche aufgrund einer Beschäftigung außerhalb des Saarlandes angesehen werden müßten. Wenn man dem nicht folge, so sei doch eine analoge Anwendung des Gesetzes Nr. 345 auf den vorliegenden Fall geboten; dies entspreche der Intention des Gesetzgebers.

Die Klägerin beantragt,
die Beklagte unter Abänderung des angefochtenen Urteils und des angefochtenen Bescheides vom 23. November 1970 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 1971 zu verurteilen, die ihr zu gewährende Hinterbliebenen-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

rente unter Berücksichtigung der zur französischen knappschaftlichen Pensionsversicherung entrichteten Beiträge zu berechnen;
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie verweist erneut darauf, daß der Ehemann der Klägerin die streitigen Versicherungszeiten nicht aufgrund einer Beschäftigung im Ausland zurückgelegt hat.

II.

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 SVAnG Saar an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht vom 15. Juni 1963 gewährt der zuständige deutsche Versicherungsträger bei Versicherungsfällen nach Verkündung dieses Gesetzes eine Leistung, soweit nach dem - saarländischen - Gesetz Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes (G 345) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (ABl. S 520) ausländische Versicherungszeiten zu berücksichtigen gewesen wären, auf welche §§ 18 und 19 SVAnG Saar keine Anwendung finden und die vor Verkündung dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind. Die Leistung ist der Betrag, der nach dem im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes im Saarland geltenden Recht für die in Satz 1 genannten Versicherungszeiten zu gewähren wäre (Satz 2 aaO); vom ausländischen Träger gewährte Leistungen werden angerechnet (Satz 3 aaO). § 5 Abs. 2 G 345 bestimmte:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Bezieht ein Berechtigter mit ausschließlichen Wohnsitz im Saarland (§ 2 Abs. 1 G 345) aus der nichtsaarländischen bzw. aus der saarländischen und nichtsaarländischen Rentenversicherung eine geringere Rente, als er nach saarländischem Recht erhalten würde, wenn die Gesamtheit der Versicherungszeiten im Saarland zurückgelegt worden wäre, so erhält er den Unterschiedsbetrag als Fürsorge. Entgegen der Ansicht der Klägerin wäre sie durch diese Bestimmung, wenn sie bei Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 1970 noch gegolten hätte, nicht begünstigt.

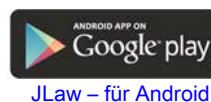
Zu diesem Ergebnis gelangt der Senat, obschon er die Auffassung des LSG nicht teilt, in bezug auf die streitigen französischen Versicherungszeiten von 1951 bis 1960 scheitere ein Anspruch auf eine Fürsorgeleistung nach dem G 345 allein schon daran, daß der Versicherte diese Zeiten nicht außerhalb des Saarlandes zurückgelegt hat. Der Senat ist insoweit mit der Klägerin der Meinung, daß das G 345 entscheidend nicht auf die Beschäftigung im Ausland, sondern darauf abstellt, daß der Berechtigte mit dem Wohnsitz im Saarland Versicherungszeiten bei einem ausländischen Rentenversicherungsträger zurückgelegt hat. Der Klägerin steht indessen für die von ihrem Ehemann zur französischen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeit eine Fürsorgeleistung aus folgenden Gründen nicht zu:

Die Vorschriften des G 345 stocken die Leistungen aus außersaarländischen Versicherungszeiten für Rentenberechtigte, die ihren ausschließlichen Wohnsitz im Saarland haben, im Wege der Gewährung einer Fürsorgeleistung auf den Betrag auf, den sie erreichen würden, wenn die Versicherungszeiten im Saarland zurückgelegt worden wären. Dahinter steht das Bekenntnis des saarländischen Gesetzgebers zum sogenannten Wohnsitzprinzip. Es besagt, "daß sich die Rentenleistungen nach den Gesetzen des Landes bemessen sollen, in dem der Versicherte oder Leistungsempfänger wohnhaft ist" (so der zuständige saar-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

ländische Minister bei der ersten Lesung des Gesetzes zur Änderung des G 345 vom 20. Juni 1952 am 7. Juli 1953 vor dem Landtag des Saarlandes laut Protokoll über dessen 11. Sitzung, S. 133). Motiv dieses Bekenntnisses des saarländischen Gesetzgebers zum Wohnsitzprinzip ist, "daß der Arbeitnehmerschaft in unseren Nachbarländern wesentlich niedrigere Sozialleistungen zugute kommen, als dies bei uns der Fall ist" und dem saarländischen Gesetzgeber daher "eine Regelung zugunsten der Grenzgänger, also derjenigen Personen, die im Saarland zwar wohnhaft, aber außerhalb des Saarlandes beschäftigt sind", geboten erschien (derselbe aaO).

Auf die im konkreten Fall streitigen französischen Versicherungszeiten läßt sich indessen das G 345 mit dem ihm zugrunde liegenden Wohnsitzprinzip nicht anwenden. Nach Art. 23 Abs. 2 des Erlasses Nr. 47 - 2437 des französischen Ministerpräsidenten betreffend die Organisation der Régie des mines de la Sarre vom 31. Dezember 1947 (ABl 1948, 46) ist auf deren französisches Personal das französische Regime der sozialen Sicherung in den Bergwerken unter denselben Bedingungen anwendbar wie auf die Belegschaft der französischen Steinkohlenbergwerke. Die französischen Rechtssetzungsinstanzen haben mithin auf diesen Personenkreis kraft Besatzungsrechts das französische Recht der sozialen Sicherung ausstrahlen lassen. Diese durch Besatzungsrecht verfügte Einbeziehung der französischen Angestellten der Régie des mines de la Sarre in das französische Recht der sozialen Sicherung bewirkte zugleich eine Ausgliederung der betroffenen Personen aus dem Anwendungsbereich des saarländischen Sozialrechts. Gesetzgebung und Verwaltung des Saarlandes haben diesen Personenkreis in der Folge als nicht dem saarländischen Sozialrecht unterworfen behandelt. Frankreich ließ also auf die französischen Bediensteten der damals französischen Saargrubenverwaltung das französische Sozialversicherungsrecht ungeschmälert ausstrahlen, und das Saarland betrachtete sie aus diesem Grunde als sozialversicherungsrechtlich extrritorial. Diese sozialrechtliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Exterritorialität begründende Ausgliederung der beschriebenen Personen aus dem saarländischen Sozialrechtsbereich unter gleichzeitiger Eingliederung in den Bereich des französischen Sozialrechts wurde nicht nur nicht bei Abschluß der Konvention zwischen dem Saarland und Frankreich über den Betrieb der Saargruben vom 3. März 1950 (ABl 1961, 24) und anläßlich des Vertrages zwischen Frankreich und dem Saarland über den gemeinsamen Betrieb der Saargruben vom 20. Mai 1953 (ABl 777) beseitigt, sondern sogar noch im deutsch-französischen Saarvertrag vom 27. Oktober 1956 (BGBl II, 1587) ausdrücklich bestätigt: Nach Art. 88 des Saarvertrages i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 b der Anlage 6 hierzu wurde das in den Steinkohlenbergwerken im Saarland beschäftigte französische Personal ausdrücklich von der Bestimmung ausgenommen, daß im Bereich der sozialen Sicherung die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsortes gelten; die französischen Bediensteten blieben nach Art. 3 Abs. 1 der Anlage 30 aaO dem französischen System der sozialen Sicherheit im Bergbau und dem System für Zusatzpensionen unterstellt und erhielten die ihnen nach diesen Systemen zustehenden Leistungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Ehemann der Klägerin wegen seiner französischen Staatsangehörigkeit einerseits und wegen der Zugehörigkeit zur ursprünglich französischen Saargrubenverwaltung andererseits während der gesamten streitigen Zeit von 1951 bis 1960 in bezug auf seine soziale Sicherung sowohl vom Saarland als auch von Frankreich wie ein in Frankreich arbeitender Franzose behandelt worden ist. Da der Ehemann der Klägerin - wie dargestellt - aus dem saarländischen Sozialrechtsbereich völlig ausgegliedert und voll in den Bereich der sozialen Sicherung Frankreichs eingegliedert worden war, ist ergänzend festzustellen, daß dieser hinsichtlich der streitigen Versicherungszeit überdies wie ein in Frankreich wohnender Franzose betrachtet worden ist; es besteht nach der Eigenart der vorstehend erörterten sozialrecht-

- 8 -



- 8 -

lichen Regelung kein Anhalt dafür, daß der Wohnsitz des Versicherten im Saarland bezüglich der genannten französischen Versicherungszeit Rechtserheblichkeit behalten sollte. Ist dem aber so, so kann auf sozialrechtliche Ansprüche aus diesen vom Ehemann der Klägerin zurückgelegten französischen Zeiten nicht nunmehr der saarländische Wohnsitz des Versicherten, an den das G 345 anknüpft, von tragender Bedeutung sein; so wenig, wie der saarländische Wohnsitz ursprünglich die Begründung einer Anwartschaft aus dem französischen Sozialrecht hinderte, kann er nunmehr nachträglich Leistungsansprüche aus dem saarländischen Recht begründen. Der Ehemann der Klägerin ist in bezug auf die Zeit von 1951 bis 1960 auch bei der Frage der Anwendbarkeit des G 345 nicht anders zu behandeln wie ein Franzose, der bei Zurücklegung dieser Zeit in Frankreich arbeitete und lebte.

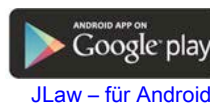
Hieran ändert sich auch nichts von dem Zeitpunkt an, von dem an Jean L'H. zur französischen zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte. Da er die französische Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben hatte, galten die vorstehend angeführten besatzungsrechtlichen und zwischenstaatlichen Vorschriften für die französischen Angestellten des saarländischen Steinkohlenbergbaues uneingeschränkt auch für ihn; Sonderregelungen für Doppelstaatler sind nicht getroffen worden.

Wären aber bei Anwendung des G 345 die vom Ehemann der Klägerin von 1951 bis 1960 zur französischen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten nicht zu berücksichtigen gewesen, so ist der Tatbestand des § 28 Abs. 1 SVAnG Saar nicht erfüllt und ein Anspruch nach dieser Vorschrift nicht gegeben. Im Ergebnis zu Recht haben es daher die Beklagte und die Vorinstanzen abgelehnt, der Klägerin eine solche Leistung zuzuerkennen. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des LSG vom 26. Februar 1975 war daher als unbegründet zurückzuweisen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Im Kostenpunkt stützt sich die Entscheidung auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)